



Amtsgericht: Heilbronn
Aktenzeichen: FV 2 K 53-25
Versteigerungstermin: Donnerstag, 25.06.2026, 13:00
Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Heilbronn,](#)
[Knorrstraße 1, 74074 Heilbronn](#)
Saal: 6, Sitzungssaal
Verkehrswert: 1.100.000,00 EUR
Objektart: Grundstück
Objektanschrift: Leinbachstraße 60, 60/1, 74078
Heilbronn



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heilbronn Blatt 65371 BV Nr. 4

Gemarkung Heilbronn, Flurstück 5174/2
Gebäude- und Freifläche
Leinbachstraße 60, 60/1, 74078 Heilbronn
Größe: 2.830 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Bauträgergrundstück, derzeit bebaut mit ehemaliger, landwirtschaftlicher Hofstelle, vorhabensbezogener Bebauungsplan, Baugenehmigung zum Neubau von drei Mehrfamilienhäusern (26 WE) nebst Tiefgarage (26 St.) erteilt, Details siehe Gutachten.

Verkehrswert: 1.100.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweise:

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung ist auch möglich durch Überweisung auf folgendes Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg mit den Verwendungszweckangaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2646097247545, Az. FV 2 K 53/25, AG Heilbronn

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund des ab 01.01.2023 geänderten Buchungswesen bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg erfolgt die Rückzahlung der geleisteten Sicherheit voraussichtlich frühestens nach ca. vier Wochen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Einsichtnahme in das Gutachten ist nur nach Terminvereinbarung möglich.